

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien I, Stubenring 1

II-556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, den 10. November 1983

Z1.21.891/75-7/83

186 IAB

1983 -11- 15

ZU 240 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Anfragebeantwortung Nr.74/AB (Nr.240/J).

Im Zusammenhang mit meiner Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Genossen, betreffend Überprüfung der Ausgaben des Bundes zur Abdeckung von Transferleistungen, wird meine darin enthaltene Auffassung nicht geteilt und ausgeführt, daß ein Vergleich der Deckungsquoten durchaus auch vor der Überweisung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds nicht nur sinnvoll, sondern auch ohne Schwierigkeiten möglich sei. Sehe man von gesetzlichen Termini ab, sei nämlich durchaus darüber zu diskutieren, wie weit der ausschließlich vom Arbeitgeber gezahlte Zusatzbeitrag oder gar Überweisungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt oder Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als "Eigenmittel" zu qualifizieren seien. Aus diesem Grund wird an mich die folgende Anfrage gerichtet:

"Wie hoch ist die Selbstfinanzierungsquote durch eigene Beitragsleistungen (vor Überweisung aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger) bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß ich grundsätzlich nach wie vor an meiner Auffassung festhalte, daß die Deckungsquote der Gesamtaufwendungen durch Eigenmittel nur in der Summe über alle ASVG-Träger mit der der Selbständigen-Pensionsversicherung vergleichbar ist, weil die Eigenmittel auch die Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g ASVG) enthalten, die nach einem besonderen Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Träger verteilt werden. Die Mittel des Ausgleichsfonds stammen aus Sozialversicherungsbeiträgen für unselbständig erwerbstätige Versicherte. Diese Beiträge werden im Sinne eines alle Zweige der Sozialversicherung umfassenden Solidaritätsprinzipes über den Ausgleichsfonds verteilt. Im Rahmen dieses Solidaritätsprinzipes der in der gesamten Sozialversicherung zusammengefaßten Riskengemeinschaft kann es keine Rolle spielen, von wem Beiträge geleistet werden. Alle von der Riskengemeinschaft selbst aufgebrauchten Mittel sind daher als "Eigenmittel" im Gegensatz zu den aus dem Bundeshaushalt stammenden Mitteln anzusehen.

Im übrigen möchte ich die Behauptung richtigstellen, daß der Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung der Unselbständigen ausschließlich vom Arbeitgeber gezahlt wird. Der Zusatzbeitrag wird sowohl von

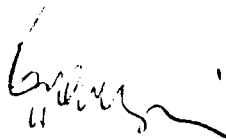
- 3 -

Dienstnehmern als auch Dienstgebern aufgebracht, zum Beispiel im Jahre 1982 im Verhältnis 5 zu 13.

Abgesehen von meiner dargelegten grundsätzlichen Auffassung hinsichtlich der Deckungsquote werden in der beiliegenden Übersicht für das Jahr 1982 die gewünschten Daten über eine Selbstfinanzierungsquote durch eigene Beitragsleistungen (vor Überweisung aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger) dargestellt.

Beilage

Der Bundesminister:



Gebahrung der Pensionsversicherung der Unselbständigen im Jahre 1982

(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	PVA der Arbeiter	VA d.österr. Eisenbahnen	PVA der Angestellten	VA d.österr. Bergbaues	Alle ASVG-Träger
Millionen Schilling					
Gesamtaufwendungen	53.728,9	1.101,5	37.517,7	2.926,8	95.274,9
Pflichtbeiträge (ohne Zusatz- beiträge), sonstige Beiträge und Beiträge für den nach- träglichen Einkauf von Ver- sicherungszeiten	30.815,9	697,8	35.105,4	733,8	67.352,9
Deckungsrate der Gesamtauf- wendungen durch eigene Bei- tragsleistungen (vor Über- weisung aus dem Ausgleichs- fonds der Pensionsversiche- rungsträger)	57,4 %	63,3 %	93,6 %	25,1 %	70,7 %

3. Einlageblatt zur Zl. AV 21.891/75 -7/83